

Beschluß des Kantonsrathes

betreffend

Inanspruchnahme des Reservefonds der Kantonalbank für Beiträge an die Wasserschäden der Gemeinden.

(Vom 19. Hornung 1877.)

Der Kantonsrath,

nach Einsicht einer Anregung des Regierungsrathes vom 12. Dezember 1876 und der Berichtgabe der verordneten Kommission vom 10. Februar 1877,

beschließt:

I. Dem Regierungsrath wird der erforderliche Kredit bewilligt, um die durch die Hochwasser vom Juni 1876 geschädigten politischen Gemeinden theilweise zu entschädigen.

Für die Inanspruchnahme dieser Staatshilfe und die Bemessung der Beiträge sind im Wesentlichen nachfolgende Bestimmungen maßgebend:

- 1) Als Schaden wird in Rechnung gebracht:
 - a) Der Schaden an Gemeindeland und an Gebäuden;
 - b) der Schaden an Straßen und Brücken;
 - c) ein Drittheil des Schadens an den Wasserbauten.
- 2) An den Schaden werden vergütet:
 - a) Nach der Größe des Schadens im Verhältniß zur Steuerkraft der Gemeinde:

50 0/0 wenn die Deckung des Schadens
30 0/00 und mehr erfordert;

40 0/0 wenn die Deckung des Schadens
25—30 0/00 und mehr erfordert;

35 0/0 wenn die Deckung des Schadens
20—25 0/00 und mehr erfordert;

30 0/0 wenn die Deckung des Schadens
15—20 0/00 und mehr erfordert;

25 0/0 wenn die Deckung des Schadens
10—15 0/00 und mehr erfordert;

20 0/0 wenn die Deckung des Schadens
4—10 0/00 und mehr erfordert.

- b) Nach der Steuerbelastung der Gemeinden:
Wenn in einer Gemeinde die übrigen Steuern,
im 5-jährigen Durchschnitt der Jahre 1871
—75 genommen, mehr als 4 0/00 betragen,
so werden vergütet:

20 0/0 von der den Gemeinden bleibenden
Last, wenn zur Deckung derselben noch 5 bis
10 0/00 nöthig sind;

25 0/0 wenn zur Deckung noch 10—15 0/00
nöthig sind;

30 0/0 wenn zur Deckung noch 15—20 0/00
nöthig sind;

35 0/0 wenn zur Deckung mehr als 20 0/00
nöthig sind.

- 3) Von den gemäß Ziff. I, 1 und 2 ermittelten
Beträgen werden 80 0/0 sofort ausbezahlt. Für
die Verwendung der übrigen 20 0/0 soll den
besondern Verhältnissen durch Berücksichtigung

des Vermögensbestandes und der ganzen ökonomischen Situation einzelner Gemeinden überhaupt Rechnung getragen werden.

Der Regierungsrath wird in dieser Beziehung die Begutachtung der Bezirksräthe einholen.

II. An die Bestreitung der gesammten dießfälligen Ausgaben wird der Staatskasse ein fester Beitrag von Fr. 150,000 aus dem Reservefond der Kantonalbank angewiesen.

III. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

IV. Dieser Beschluß des Kantonsrathes wird der Volksabstimmung unterbreitet und zur Annahme empfohlen.

Zürich, den 19. Hornung 1877.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

K. Z a n g g e r.

Der erste Sekretär:

J. R u ß b a u m e r.

Der Regierungsrath,

behufs Vollziehung des vorstehenden Kantonsrathsbeschlusses, nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 30. April das Ergebnis der Volksabstimmung

über denselben vom 15. April 1877 festgestellt hat,
wie folgt:

Wotanten:	Annehmende:	Verwerfende:	Ungültige Stimmen:
48,631	34,839	13,746	46

verordnet:

Es soll dieser Beschluß in das Amtsblatt und die
Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 5. Mai 1877.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Pfenninger.

Der Staatschreiber:

Stüßi.

Verfassungsgesetz

betreffend

Ausführung von Art. 89 der Bundesverfassung.

(Vom 15. April 1877.)

Art. 1. Das Recht, im Namen des Kantons
Zürich zu verlangen, daß Bundesgesetze, sowie allge-
mein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dring-
licher Natur sind, dem Volke zur Annahme oder